

# **Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock**

vom 19. Februar 2008

Aufgrund des § 43 Abs.8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S.398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Art.19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S.539)<sup>2</sup>, erlässt die Universität Rostock die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zur Habilitation
- § 4 Habilitationsschrift
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Annahme der Habilitationsschrift
- § 9 Nichtangenommene Habilitationsschrift
- § 10 Verteidigung
- § 11 Probevorlesung
- § 12 Verleihung der Habilitation
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Habilitationsakte
- § 15 Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren
- § 16 Wirkung der Habilitation
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Widerspruchsrecht
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen

## **§ 1 Habilitationsrecht**

(1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung, ein Wissenschaftsgebiet selbständig in Forschung und Lehre zu vertreten.

---

<sup>1</sup> Mitt.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mitt.bl. BM M-V S.635

(2) Die Fakultät verleiht den Grad eines habilitierten Doktors für Fachgebiete, die an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik gelehrt werden.

(3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin / dem Bewerber zu einem an der Fakultät vertretenem Fachgebiet verfassten Habilitationsschrift, ihrer Verteidigung mit einem öffentlichen Vortrag und Disputation im Rahmen eines Habilitationskolloquiums sowie einer öffentlichen Probevorlesung.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in einem an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik vertretenem Fachgebiet sowie eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit und Lehrtätigkeit auf dem angestrebten Habilitationsgebiet voraus; auf Antrag kann auch die Promotion in einem anderen Fachgebiet als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers geben. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.

(3) Ausländerinnen / Ausländer müssen eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweisen.

## **§ 3**

### **Zulassung zur Habilitation**

(1) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens ist von der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich an die Dekanin / den Dekan unter Angabe des Habilitationsgebietes zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. 4 Exemplare der Habilitationsschrift und die geforderte Anzahl von 30 Thesen,
2. ein Lebenslauf, insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang,
3. eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten,
4. eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses und der Urkunde über den Doktorgrad,
5. ein amtliches Führungszeugnis,

6. eine Versicherung, dass die Bewerberin / der Bewerber die Habilitationsschrift selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr / ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt, die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat und die Habilitationsschrift für keine andere akademische Qualifikation verwendet hat,
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin / der Bewerber sich bereits einem Habilitationsverfahren unterzogen oder um Zulassung zu einem solchen beworben hat sowie darüber, ob die eingereichte Schrift einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat.

(3) Die Bewerberin / Der Bewerber kann ihren / seinen Antrag bis zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurückziehen, ohne dass das Habilitationsverfahren als gescheitert gilt.

#### **§ 4 Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin / des Bewerbers. Sie muss die Erkenntnis auf einem Wissenschaftsgebiet der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik wesentlich fördern und die besondere Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers ausweisen, ihr / sein Wissenschaftsgebiet selbstständig zu vertreten.

(2) Als Habilitationsschrift können eine schriftliche Arbeit oder mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für das Wissenschaftsgebiet spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsleistungen oder erfinderischer Leistungen anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihrer Einordnung in das Fachgebiet voranzustellen.

(3) Die Ergebnisse der Habilitationsschrift sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Habilitationsschrift sind.

(4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

#### **§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von 2 Monaten die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Konnte das Habilitationsverfahren auf Grund von unvollständigen Unterlagen nicht eröffnet werden, wird die Kandidatin / der Kandidat aufgefordert, die fehlenden Unterlagen umgehend nachzureichen. Die Entscheidung ist der Kandidatin / dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit dem Eröffnungsbeschluss sind die Gutachterinnen / die Gutachter gemäß § 6 und die Habilitationskommission unter Leitung der Dekanin / des Dekans oder einer

Prodekanin / eines Prodekans gemäß § 7 durch den Rat der Fakultät zu bestellen.

## **§ 6**

### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren zu beurteilen. Wenigstens eine Gutachterin / ein Gutachter muss hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Institut tätig sein. Höchstens zwei Gutachterinnen / Gutachter dürfen der Universität Rostock angehören. Die Bewerberin / Der Bewerber kann Gutachterinnen / Gutachter vorschlagen.

(2) Die Gutachterinnen / Die Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von 3 Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages soll das Gutachten erstellt werden.

(3) Die Gutachterinnen / Die Gutachter erstatten schriftliche Gutachten darüber, ob die eingereichte Habilitationsschrift die besondere Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit ausweist. Sie sollen sich insbesondere über den Neuheitswert der Schrift und die durch sie erreichte Förderung des Forschungsgegenstandes äußern. Sie sollen dem Rat der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift empfehlen.

(4) Das einer Gutachterin / einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Habilitationsschrift geht in ihr / sein Eigentum über.

## **§ 7**

### **Habilitationskommission**

(1) Der Rat der Fakultät setzt für jedes Verfahren eine Habilitationskommission ein.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus den Gutachtern und weiteren Professorinnen / Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik. Den Vorsitz führt die Dekanin / der Dekan oder eine Prodekanin / ein Prodekan. Professorinnen / Professoren oder habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten können hinzugezogen werden, wenn der Inhalt der Arbeit dies erfordert.

(3) Die Habilitationskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Habilitationsverfahrens verantwortlich und schlägt dem Rat der Fakultät die Verleihung oder Nichtverleihung der Habilitation vor.

## **§ 8**

### **Annahme der Habilitationsschrift**

(1) Der Rat der Fakultät führt eine Entscheidung auf der Grundlage der Gutachten und der schriftlichen Stellungnahmen von Mitgliedern der Fakultät über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift herbei. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten oder habilitierten Mitglieder der Fakultät.

(2) Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Dies muss erfolgen, wenn einer der Gutachterinnen / der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt.

(3) Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachterinnen / Gutachter dies empfehlen.

(4) Bei Annahme der Habilitationsschrift können Auflagen zu Änderungen erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Habilitationsschrift beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu kontrollieren.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift bzw. über Auflagen ist der Bewerberin / dem Bewerber von der Dekanin / dem Dekan innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei einer Nichtannahme sind außerdem die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.

(6) Nach der Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme ist der Bewerberin / dem Bewerber in jedem Fall auf Antrag der Inhalt der Gutachten zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Habilitationsschrift ist mindestens vier Wochen vor der Verteidigung öffentlich zugänglich zu machen. Sie liegt dazu im Dekanat aus.

## **§ 9**

### **Nichtangenommene Habilitationsschrift**

(1) Der Rat der Fakultät beschließt spätestens 2 Monate nach Nichtannahme der Habilitationsschrift über die Beendigung des Verfahrens. Die Entscheidung wird der Bewerberin / dem Bewerber von der Dekanin / dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

(2) Ein Exemplar der nichtangenenommenen Habilitationsschrift verbleibt bei der Fakultät.

(3) Bewerberinnen / Bewerber, deren Habilitationsschrift nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens 6 Monate nach dem Beschluss über die Beendigung des Verfahrens, ein neues Habilitationsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen.

## **§ 10**

### **Verteidigung**

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, hat die Bewerberin / der Bewerber die in ihr erzielten Ergebnisse in deutscher oder englischer Sprache zu verteidigen.

(2) Die Bewerberin / Der Bewerber hat in einem Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer und in der Diskussion die theoretische und praktische Bedeutung der erzielten

Ergebnisse und das damit aufgespannte Forschungsgebiet darzulegen und zu begründen. Sie / Er hat sich dem wissenschaftlichen Disput zu stellen und Wege für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung ihrer / seiner Forschungsergebnisse zu zeigen.

(3) Die Verteidigung ist öffentlich. Den Vorsitz führt die Vorsitzende / der Vorsitzende der Habilitationskommission. Die Verteidigung kann nur durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Habilitationskommission und die Mehrheit der Gutachterinnen / der Gutachter anwesend ist. In begründeten Ausnahmefällen ist in Absprache mit der Dekanin / dem Dekan die Aufnahme von weiteren Professorinnen / Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern in die Habilitationskommission zulässig.

(4) Vor der Verteidigung schlägt die Bewerberin / der Bewerber der Habilitationskommission drei Vortragsthemen für die Probevorlesung vor.

(5) Legt die Bewerberin / der Bewerber keine Themenvorschläge vor oder erscheint sie / er aus von ihr / ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Termin der Verteidigung, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. In begründeten Ausnahmefällen legt die Vorsitzende / der Vorsitzende der Habilitationskommission einen neuen Termin fest.

(6) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung unter Anhörung der Gutachterinnen / der Gutachter über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung sowie über das Thema der Probevorlesung zu entscheiden. An der Beratung können Professorinnen / Professoren und habilitierte Mitglieder der Fakultät stimmberechtigt teilnehmen.

(7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Empfehlung der Habilitationskommission und auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers im Ausnahmefall innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden.

## **§ 11 Probevorlesung**

(1) Die Bewerberin / Der Bewerber hat in einer Vorlesung vor Studentinnen / Studenten ihre / seine Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus dem Lehrstoff eines in der Fakultät vertretenen Lehrgebietes in einer für die Universität lehrgemäßen Form darzustellen.

(2) Die Dekanin / Der Dekan setzt im Einvernehmen mit der Bewerberin / dem Bewerber und der Habilitationskommission Ort und Zeit der Vorlesung fest und lädt hierzu durch Aushang ein.

(3) Die Probevorlesung findet spätestens 3 Monate nach erfolgreicher Verteidigung statt und ist öffentlich. Die der Universität Rostock angehörenden Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Im Anschluss an die Probevorlesung befindet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der

Probevorlesung. Dazu soll das Meinungsbild eines zuvor bestimmten Vertreters der anwesenden Studentinnen / Studenten eingeholt werden.

(5) Bei Nichtanerkennung kann die Probevorlesung im Ausnahmefall auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers an den Rat der Fakultät einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens einen Monat nach dem Beschluss stattzufinden.

(6) Der § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 12 Verleihung der Habilitation**

(1) Der Rat der Fakultät beschließt nach erfolgreicher Verteidigung der Habilitationsschrift sowie anerkannter Probevorlesung auf Empfehlung der Habilitationskommission die Verleihung der Habilitation für das Habilitationsgebiet; wird eine Teilleistung nicht erbracht, beschließt er die Nichtverleihung.

(2) Mit dem Beschluss über die Verleihung oder Nichtverleihung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

(3) Nach dem positiven Beschluss des Rates der Fakultät über die Verleihung des akademischen Grades „doctor habilitata“ / „doctor habilitatus“ erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an die Bewerberin / den Bewerber.

(4) Nach Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift wird eine Urkunde über die Verleihung des Zusatzes habil. ausgefertigt. Die Urkunde enthält das Habilitationsgebiet sowie das Thema der Habilitationsschrift. Sie wird von der Dekanin / dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Die Urkunde ist der Bewerberin / dem Bewerber in würdiger Form auszuhändigen.

## **§ 13 Pflichtexemplare**

Die Habilitationsschrift ist in der Fassung, die Grundlage der erfolgreichen Verteidigung war, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu hinterlegen. Hierfür gilt die entsprechende Ordnung der Universität Rostock.

## **§ 14 Habilitationsakte**

Über den gesamten Ablauf des Habilitationsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der von der Dekanin / dem Dekan unterschrieben wird.

## **§ 15 Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren**

(1) Ein fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn

- a) eine Habilitation an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik eingereicht ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Fakultät vertretenen Fachgebiet entspricht oder
- b) die Habilitandin / der Habilitand die Lehrbefähigung an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik anstrebt, obwohl sie / er die als Zulassung geforderten Vorleistungen in Fachgebieten einer anderen Fakultät erworben hat bzw. durch vergleichbare Leistungen nachweist.

(2) Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät, bei der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, informiert unverzüglich die Dekanin / den Dekan der anderen Fakultät. Die Dekane der beteiligten Fakultäten einigen sich, ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Rat der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik darüber, ob die Habilitation an seiner Fakultät durchgeführt wird.

Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die Fakultät für Informatik und Elektrotechnik federführend, gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung, sofern in den folgenden Absätzen 3 bis 7 nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Dekanin / Der Dekan der federführenden Fakultät informiert die Habilitandin / den Habilitanden über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.

(3) Beide Fakultätsräte beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Sie benennen das Habilitationsgebiet und legen die Gutachterinnen / die Gutachter fest. Von jeder Fakultät werden maximal zwei Gutachterinnen / Gutachter bestellt; die Anzahl der Gutachterinnen / der Gutachter muss jedoch insgesamt mindestens drei betragen. Die beteiligten Fakultäten bilden eine paritätisch besetzte gemeinsame Habilitationskommission. Den Vorsitz führt die Dekanin / der Dekan der federführenden Fakultät.

(4) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt in beiden Fakultätsräten auf der Grundlage der Gutachten. Wenn einer der Gutachterinnen / der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Die Gutachterin / Der Gutachter wird von der Fakultät benannt, die die Gutachterin / den Gutachter bestellt hat, von dem das ablehnende Gutachten stammt. Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachten dies empfehlen.

(5) Über die Anerkennung der Verteidigung und der Probevorlesung wird in beiden Fakultätsräten entschieden. Wird eine der beiden Leistungen von einem oder beiden Fakultätsräten nicht anerkannt, ist diese Leistung gemäß § 10 Abs. 7 bzw. § 11 Abs. 5 dieser Habilitationsordnung zu wiederholen.

(6) Beide Fakultätsräte beschließen über die Verleihung des Titels „habil.“ als Zusatz zu dem bereits erworbenen Dr.-Grad und verleihen gemeinsam den Titel. Die Habilitationsurkunde wird von den Dekaninnen / den Dekanen beider Fakultäten unterschrieben.

(7) Jede der beiden Fakultäten kann beim Senat die „venia legendi“ für die Habilitierte / den Habilitierten beantragen.

## **§ 16** **Wirkung der Habilitation**

(1) Die Habilitierte / Der Habilitierte ist berechtigt, ihrem / seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ / „habilitatus“ (habil.) hinzuzufügen.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (facultas docendi) erworben.

(3) Die Habilitierte / Der Habilitierte hat das Recht, bei der Dekanin / dem Dekan für ihr / sein Habilitationsgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen.

(4) Dem Antrag ist eine Willenserklärung der Habilitierten / des Habilitierten beizufügen, an der verleihenden Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(5) Bei zustimmender Entscheidung beantragt die Dekanin / der Dekan die „venia legendi“ für die Betreffende / den Betreffenden beim Akademischen Senat. Dieser erteilt gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis darf die Habilitierte / der Habilitierte die Bezeichnung „Privatdozentin“ / „Privatdozent“ führen. Habilitation und Lehrbefugnis begründen keinen Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung an der Universität Rostock.

(7) Die Urkunde über die Lehrbefugnis enthält die Personalien der Habilitierten / des Habilitierten, die Bezeichnung des Fachgebiets, die Bezeichnung der verleihenden Fakultät und das Datum der Beschlussfassung. Sie wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Akademischen Senates und von der Dekanin / dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

(8) Die Privatdozentin / Der Privatdozent ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis über ein von ihr / ihm gewähltes Thema aus ihrem / seinem Habilitationsgebiet eine öffentliche Vorlesung zu halten, zu der die Dekanin / der Dekan einlädt.

(9) Die Privatdozentin / Der Privatdozent ist verpflichtet, regelmäßig an der Universität Rostock Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Rates der Fakultät. Bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung ist das Recht des Antragstellers auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an anderen Universitäten und Hochschulen zu berücksichtigen. Bei ungenehmigter Unterbrechung der Lehrtätigkeit kann die „venia legendi“ widerrufen werden.

(10) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch schriftliche Verzichtserklärung an die Fakultät,
  - b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
  - c) durch Ernennung zur Professorin / zum Professor auf Lebenszeit an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder
  - d) mit dem Entzug der Habilitation bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.
- (11) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ / „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

### **§ 17 Umhabilitation**

Der Rat der Fakultät beschließt über den Antrag auf Umhabilitation einer Bewerberin / eines Bewerbers, die / der die Lehrbefähigung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat. Er kann hierbei von der Erneuerung der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise absehen. Eine öffentliche Antrittsvorlesung soll der Aufnahme der Lehrtätigkeit vorausgehen.

### **§ 18 Widerspruchsrecht**

Die Bewerberin / Der Bewerber kann gegen eine Entscheidung, die sie / ihn in seinen / ihren Rechten verletzt, binnen eines Monats schriftlich bei der Dekanin / dem Dekan der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Rektorin / der Rektor unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Fakultät.

### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik vom 1. März 1995 in der Fassung vom 10. Januar 2001 außer Kraft.

(2) Alle vor dem Tag der Bekanntmachung eingereichten Habilitationsschriften werden nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung bearbeitet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 9. Januar 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 19. Februar 2008.

Rostock, 19. Februar 2008

Der Rektor der Universität Rostock  
Prof. Dr. Thomas Strothotte

## **Anlagen**

1. Habilitationsgebiete
2. Empfehlung für die Gestaltung des Titelblattes

Anlage 1

### **Habilitationsgebiete der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik**

Allgemeine Elektrotechnik  
Theoretische Elektrotechnik  
Elektrische Energietechnik  
Mikro- und Nanoelektronik  
Automatisierungstechnik  
Nachrichtentechnik  
Mikrosystemtechnik  
Praktische Informatik  
Angewandte Informatik  
Technische Informatik  
Theoretische Informatik  
Visual Computing  
Kommunikationstechnologien

Anlage 2

Empfehlung für das Titelblatt der Habilitationsschrift

**(Titel der Arbeit)**

Habilitationsschrift

zur

Erlangung des akademischen Grades

Dr.-Ing. habil.

der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

der Universität Rostock

vorgelegt von

(Vorname Name), geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

aus (Wohnort)

Rostock, (Datum)